Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 9809.) Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe. Vom 14. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den nach §. 78 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister und die Ertheilung eines Schiffsbriefes (Certifikates) zu erhebenden Gebühren bleiben sieben Zehntheile außer Ansatz, wenn in Gemäßheit der §§. 120 ff. des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 301), ein vor dem 1. Januar 1896 erbautes Schiff bis zum 30. Juni 1896 zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet wird.

§. 2.

Werden Schiffe auf Grund der in §. 129 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 vorgesehenen Bestimmung der Landesregierung in das Schiffsregister ein-

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1896.

getragen, so kann der Justizminister eine den Vorschriften des §. 1 entsprechende Gebührenermäßigung gewähren.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet auch auf die schon vor seinem Inkrafttreten erfolgten Anmeldungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. März 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9810.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Großenhof wird unter Abtrennung von dem Landkreise Cassel mit der Landgemeinde Martinhagen und dem Kreise Wolfhagen vereinigt.

§. 2.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird der bisherige Bezirk der Gemeinde Großenhof, unter Abtrennung von dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Cassel, dem zweiten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 238) zugelegt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9811.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Ronsdorf (Gesetz-Samml. S. 33), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 8. April 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Ronsdorf (Gesetz-Samml. S. 33), tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9812.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. bestimme Ich, daß am 1. April d. J.: A. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Cöln gehörende Eisenbahnlinie Welle—Elten, B. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt gehörende Eisenbahnlinie Leutzsch—Plagwitz-Lindenau, C. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg gehörende Eisenbahnlinie Güterglück—Landesgrenze (bei Zerbst) aus ihren bisherigen Bezirken ausgeschieden und zu A. dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Essen a. Ruhr, zu B. und C. dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Halle a. Saale zugetheilt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1896.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 9813.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Euskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tholey, Saarlouis, Bitburg, Wittlich, Prüm, Waxweiler, Berncastel, Neuerburg, Hillesheim, Wadern, Daun, Merzig und Neumagen. Vom 18. März 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Engelsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Drove,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Nöthen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Hottorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Rösberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Oberdrees,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Hangelar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Katastergemeinde Hermesdorf, welche mit den Katastergemeinden Schnörringen und Waldbroel die politische Gemeinde Waldbroel bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Morsbach, welche mit den Katastergemeinden Holpe und Lichtenberg die politische Gemeinde Morsbach bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Weiler auf dem Berge,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Hausen, Acht und Müsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Gemeinden Nickenich und Wassenach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Beulich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Wohnroth und Crastel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Wagenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Schnorbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörige Stadtgemeinde Sobernheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Thalexweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Fraulautern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Stockem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Schladt, Minderlittgen, Steinborn und Erlenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Giesdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Merlscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Wolf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Lahr, Brimingen, Halsdorf, Hisel und Niehl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Auel, Scheuern und Basberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörigen Gemeinden Bergen und Scheiden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Brockscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Hilbringen und Fitten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Berglicht und Etgert

am 15. April 1896 beginnen soll.

Berlin, den 18. März 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9814.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken. Vom 25. März 1896.

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) wird hierdurch bestimmt, daß zum 1. April d. J. die Station Mocker aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Danzig in den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg und die Station Glowno aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg in den Eisenbahn-Direktionsbezirk Posen übergeht. Auch wird der Bahnkörper der bisher zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Cöln gehörenden, inzwischen außer Betrieb gesetzten Strecke Elten—Landesgrenze von demselben Zeitpunkte ab dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Essen a. Ruhr zugetheilt.

Die nach dem Gesetze vom 28. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 25) mit dem 1. April d. J. in das Eigenthum des Sächsischen Staates übergehende Strecke Zittau—Nikrisch scheidet mit diesem Tage aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau aus.

Berlin, den 25. März 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 11. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Greifswald, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 20 S. 99, ausgegeben am 16. Mai 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Neisse für die im Anschluß an die Chaussee von Neisse nach Altewalde neuerbaute Chaussee von Altewalde bis zur Einmündung in die Kreischaussee Ziegenhals—Neustadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 19 S. 151, ausgegeben am 10. Mai 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bleckede zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Dahlenburg der Wittenberge-Buchholzer Eisenbahn über Bleckede bis zur

Haltestelle Echem der Lüneburg-Büchener Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 17. Mai 1895;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. August 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt O. S. über Zülz und Krappitz nach Gogolin, durch die Eisenbahngesellschaft Neustadt O. S.–Gogolin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 6. März 1896;

5) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. August 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brohl über Niederzissen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempenich durch die Brohlthal-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1896 Nr. 11, Beilage, ausgegeben am 12. März 1896;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Friedrich Bösner in Augustenthal bei Neuwied zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums für den Bau einer Kleinbahn von Rasselstein nach Augustenthal im Kreise Neuwied, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 17, ausgegeben am 23. Januar 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauende Kreischaussee vom Bahnhofe Jablonowo bis zur Königl. Forst Wilhelmsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 67, ausgegeben am 5. März 1896;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Tost-Gleiwitz für die von ihm zu bauende Chaussee von der Peiskretscham-Langendorfer Chaussee nach Bitschin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 9 S. 50, ausgegeben am 28. Februar 1896;

9) das am 28. Januar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Grabitschekflusses zu Döhringen im Kreise Osterode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 20. Februar 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß von denjenigen Anleihen im Betrage von 7 500 000 Mark und 3 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch die Allerhöchsten Privilegien vom 28. Dezember 1892 und 18. Februar 1895 ermächtigt worden ist, die noch auszugebenden Anleihescheine im Gesammtbetrage von 6 500 000 Mark nicht nur mit 4½, 4 oder 3½ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent jährlich verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 61, ausgegeben am 5. März 1896;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß von derjenigen Anleihe im Betrage von 33 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Magdeburg durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. Mai 1891 ermächtigt worden ist, die noch auszugebenden Anleihescheine im Betrage von 10 450 000 Mark nicht nur mit 4 oder 3½ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent oder einem zwischen 3½ und 3 Prozent liegenden Zinsfuße verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 29. Februar 1896;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Oschersleben chausseemäßig ausgebaute Verbindungsstraße zwischen der Oschersleben-Neindorfer und der Oschersleben-Schermker Kreischaussee — die sogenannte Friedrichstraße in Oschersleben —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 29. Februar 1896;

13) das am 11. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Königgrätz-Widminnen im Kreise Lötzen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 11. März 1896;

14) das am 17. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Georgenburg im Kreise Insterburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 72, ausgegeben am 11. März 1896;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von ihm gebaute Chaussee von Eisenspalterei nach Lichterfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 105, ausgegeben am 13. März 1896;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Kreises Leer behufs Erwerbung des zum Bau der Landstraße von Ihrhove nach Papenburg in dem Dorfe Steenfelde erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 12 S. 69, ausgegeben am 20. März 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.